

Praxis-Laufen.ch
% Kantonsspital Baselland
Lochbruggstrasse 39
4242 Laufen
+41 79 405 9 405
info@praxis-laufen.ch
www.praxis-laufen.ch

GLN: 7601007610457
UID: CHE-24.729 29 34

Richtlinien für Bild- und Tonaufnahmen in der Praxis-Laufen.ch

Ausgabe Dezember 2019

Einleitung

Mit Bild- und Tonaufnahmen am Arbeitsplatz und in der Freizeit werden heute oft alltägliche Ereignisse und auch besondere Momente festgehalten. Damit werden Erinnerungsstücke geschaffen, welche den Beteiligten und auch Dritten später Freude bereiten können.

Die Praxis-Laufen.ch will sicherstellen, dass die Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen in ihrem Bereich respektvoll und rechtmässig erfolgt und dass bei der späteren Verwendung dieser Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte und weitere berechnigte Interessen der Beteiligten und Dritter („Recht am eigenen Bild“ bzw. „Recht an der eigenen Stimme“) beachtet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Richtlinie gilt für jede Art von Bild- und Tonaufnahmen (Aufnahmen), welche im Rahmen eines Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisses mit der Institution hergestellt werden.

2 Sie regelt zudem die Verwendung und Verbreitung dieser Aufnahmen innerhalb und ausserhalb der Institution.

3 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle im Rahmen eines Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisses mit der Institution beteiligten Personen. Für Mitarbeitende werden zusätzliche Regelungen erlassen.

Art. 2 Begriffe

Als Bild- und Tonaufnahmen gilt das Festhalten visuell bzw. akustisch wahrnehmbarer Erscheinungen mit hierfür geeigneten Einrichtungen und Geräten jeder Art.

II. Zulässigkeit, Einschränkung und Verbot von Aufnahmen

Art. 3 Zulässige Aufnahmen

1 Bild- und Tonaufnahmen sind ohne weiteres gestattet, soweit sich diese auf die allgemeine Umgebung beziehen und keine Identifizierung von einzelnen Personen ermöglichen.

2 Aufnahmen sollen generell rücksichtsvoll und grundsätzlich nur für persönliche bzw. private Zwecke erfolgen.

3 Aufnahmen dürfen die Institution oder die aufgenommenen Personen weder materiell noch ideell schädigen.

Art. 4 Erfordernis der Zustimmung

1 Wer Aufnahmen machen will, auf welchen eine bestimmte Person individuell oder in einer Gruppe erkennbar ist, muss vorgängig deren Einwilligung einholen.

2 Diese Einwilligung muss bei urteilsfähigen Personen freiwillig und nach angemessener Orientierung über den Zweck und die spätere Verwendung der Aufnahme eindeutig klar erfolgen. Für urteilsunfähige Personen entscheidet die gesetzliche Vertretung über die Einwilligung.

3 Vor der weiteren Verwendung der Aufnahme muss diese der betreffenden Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorgelegt werden.

4 Wird diese Einwilligung verweigert, sind bereits gemachte Aufnahmen endgültig und ohne Aufbewahrung von Kopien etc. zu vernichten.

5 Für jede nicht ausschliesslich private Nutzung, insbesondere für jede kommerzielle Verwendung jeglicher Aufnahmen, ist auch eine ausdrückliche Bewilligung der Institutionsleitung erforderlich.

Art. 5 Unerlaubte Aufnahmen

Untersagt ist die Herstellung oder Verwendung von Aufnahmen insbesondere

a) im Privat- und Intimbereich; dazu zählen insbesondere Aufnahmen von Personen im individuellen Wohnbereich, bei der Körperpflege oder bei offensichtlicher körperlicher Nähe von Personen, sofern sie nicht durch die Betroffenen selber bzw. andere Personen mit offensichtlicher Einwilligung aller Beteiligten erfolgen,

b) wenn eine auf einer Aufnahme erkennbare Person ihre Einwilligung nicht erteilt,

c) wenn anderweitig und anhand ihres Verhaltens oder der Umstände erkennbar ist, dass die aufgenommene Person (insbesondere eine urteilsunfähige Person) mit der Aufnahme nicht einverstanden ist,

d) die Institutionsleitung keine Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 5 erteilt hat.

III. Aufnahmen durch die Institution

Art. 6 Verwendung für bestimmte Zwecke

1 Die Institution ist befugt, im Rahmen dieser Richtlinien (insbesondere Art. 4 und 5) Aufnahmen herzustellen und diese für allgemeine Informationszwecke (u.a. zur Illustration von Internet-Seite, Jahresbericht etc.) sowie für Werbe-, Sponsoring- und weitere Zwecke zu Gunsten ihrer generellen Zielsetzungen zu verwenden.

Art. 6.2 Verwendung für die Weiterbildung und Qualitätssicherung

1 Im Rahmen von fachlicher Weiterbildung oder auch zur Qualitätssicherung kann es sein, dass eine Film- und Tonaufnahme gefordert ist. Daher sind Mitarbeitende angewiesen, dies den entsprechenden Personen im Vorfeld mitzuteilen und müssen vor der Aufnahme das entsprechende Einverständnis eingeholt haben.

IV. Besondere Bestimmungen für Mitarbeitende

Art. 7 Besondere Bestimmungen für Mitarbeitende

1 Mitarbeitende tragen bei direkten Kontakten mit Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich keine Geräte auf sich, welche für Bild- bzw. Tonaufnahmen geeignet sind. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der Institutionsleitung.

2 Mitarbeitende, welche eine Missachtung dieser Richtlinien feststellen, intervenieren unmittelbar und unmissverständlich. Soweit ihre Beobachtung von Missachtungen dies gebietet, orientieren sie darüber unverzüglich die Institutionsleitung.

V. Hinweise auf Rechtsfolgen bei Missachtung dieser Richtlinien

Art. 8 Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bzw. Genugtuung

Mitarbeitende und Besucher/innen der Institution nehmen zur Kenntnis, dass die Missachtung dieser Richtlinien Persönlichkeitsrechtverletzungen darstellen und die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz- bzw. Genugtuungszahlungen an betroffene Personen zur Folge haben können.

Art. 9 Haftungsausschluss

Die Institution übernimmt keine Haftung für Forderungen, welche Betroffene aufgrund von Verletzungen dieser Richtlinien geltend machen, wenn die schädigende Person über diese Richtlinien durch die Institutionsleitung hinreichend informiert wurde, insbesondere im Rahmen vertraglicher Vereinbarung oder durch allgemein zugängliche Orientierung (namentlich auf ihrer Internet-Seite).

Ort, Datum

Praxis-Laufen.ch

.....

Daryl Niedmoser, Geschäftsführer

Ursprüngliche Quelle unter: <https://www.insos.ch/assets/Downloads/Richtlinien-Bild-und-Tonaufnahmen.docx>, Stand 05.12.2019.
Ergänzungen und Veränderungen durch DN